

Richtlinien zur Durchführung und Gestaltung von Sondernutzungen im öffentlichen Straßenraum der Stadt Fulda



Inhalt:		<u>Seite</u>
1.	<u>Außengastronomie</u>	4
2.	<u>Warenauslagen</u>	7
3.	<u>Werbeständer</u>	10
4.	Bodenbeläge und Aufbauten	11
5.	Blindenleitsystem	11
6.	<u>Fahrradständer</u>	11
7.	<u>Plakatierung</u>	12
8.	<u>Straßenmusik</u>	14
9.	Allgemeine Vorschriften / Verfahren	14
10.	<u>Inkrafttreten</u>	15
11.	<u>Kontakt</u>	15

Warum die neue Sondernutzungssatzung und die Richtlinien?

Zuviel an Installation, Überplakatierung, Übermöblierung, Verschandelung des Stadtbildes, keine Rücksichtnahme auf Menschen mit Behinderungen, sind nur einige Schlagworte, die der Stadt Fulda über Beschwerdeschreiben, Presse bis zu Leserbriefen zugerufen und zugeschrieben wurden. Die Stadt hat reagiert. Die alte Satzung aus dem Jahre 1976 wurde nach fast 40 Jahren den neuen Bedingungen angepasst. Was will die Stadt Fulda? In erster Linie Fulda attraktiv machen und den Menschen mit Behinderungen gerecht werden. Das sollte das gemeinsame Ziel aller sein, die den öffentlichen Raum verantwortungsvoll nutzen wollen. Da der öffentliche Raum gemeinsamer, geteilter Lebensraum aller Menschen ist, berührt seine Inanspruchnahme zur privatindividuellen Lebensgestaltung des Einzelnen gleichzeitig die Lebenssphäre des Anderen. Was dem Einen bequem und wirtschaftlich zunutze ist, muss dem Anderen nicht gefallen. Diesen Spagat gilt es für die Stadt Fulda auszugleichen.

Ziel der Neufassung der Sondernutzungssatzung und der Richtlinie ist es daher:

- Rücksichtnahme auf die Menschen mit Behinderungen.
- Wahrung und Schutz des öffentlichen Raumes und des historischen Erscheinungsbildes unserer Stadt vor ausufernden Möblierungen.
- Steigerung der Aufenthaltsqualität im fußläufigen Bereich.
- Verbesserung der Stadtidentität und des Stadtimages der Barockstadt Fulda und ihres historischen Kernbereiches.

Die wichtigsten Neuerungen der Sondernutzungssatzung und der Richtlinie werden nachstehend nur in Auszügen vorgestellt.

Satzung und Richtlinie können in der vollständigen Fassung unter www.fulda.de/stadtverwaltung/stadtpolitik/fuldaer-ortsrecht.html abgerufen werden.

1. Außengastronomie

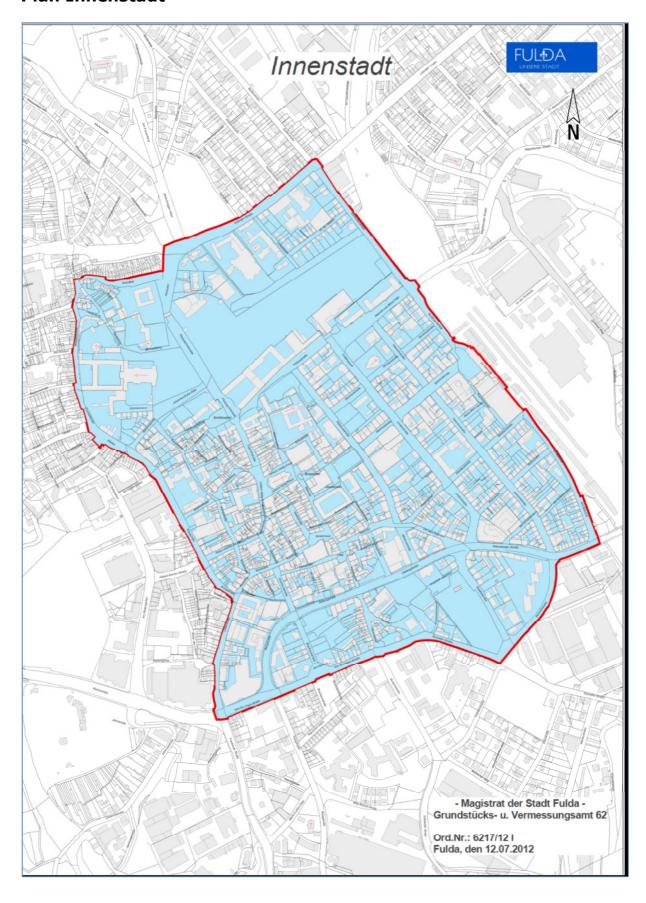
Grundsätzlich ist die Außengastronomie gewünscht. Sie prägt und bestimmt maßgeblich das Flair unserer Stadt und steigert die Aufenthaltsqualität. Die Stadt Fulda verfügt im Kernstadtbereich über eine ausgeprägte Denkmallandschaft. Die Gesamtanlage des Barockviertels im wesentlichen bestimmt durch die beiden barocken Repräsentationsbauten Dom und Stadtschloss, liebevoll restaurierte Fachwerkund Bürgerhäuser, alte Handwerksbetriebe, malerische Innenhöfe und Parkanlagen sind nur einige Beispiele, die insgesamt für das Stadtbild Fuldas und den historischen Kernstadtbereich stehen. Sondernutzungen prägen neben der Bebauung die Straßen und Plätze einer Stadt. Durch ihre Gestaltung, Konzentration und Farbgebung beeinflussen sie unmittelbar das Stadtbild und die Atmosphäre des Stadtgebietes. Aus diesem Grund ist die Gestaltung der Sondernutzung insbesondere im historischen Kernstadtgebiet von besonderer Bedeutung für das Stadtbild.

Nachstehende Regelungen aus § 5 I und III der Richtlinien gelten daher nur für den <u>Innenstadtbereich</u>, den § 1 II der Sondernutzungssatzung festlegt:

- Außenbestuhlung und Möblierung sind in Form, Material und Farbe einheitlich zu gestalten und müssen sich städtebaulich und stadtgestalterisch einfügen.
- Die Schirmbespannung muss einfarbig in folgenden Farben sein: Perlweiß, Elfenbein, Hellelfenbein, Moosgrün, Weißgrün, Lichtgrau, Seidengrau, Cremeweiß, Grauweiß, Signalweiß, Reinweiß, Verkehrsweiß, Papyrusweiß, Rubinrot, Lachsrot oder Orientrot.
- Schriftzüge und Logo auf der Schirmbespannung sind untergeordnet im dezenten Aufdruck nach Abstimmung mit der Stadt Fulda zulässig.
- Logo und Schriftzug sollen grundsätzlich einfarbig und passend zur Grundfarbe des Schirmes sein.
- Schriftzug und Logo sind nur alternativ auf dem Volant oder untergeordnet auf der Schirmbespannung zulässig.
- Für die Farbe der Schirmbespannung gilt eine Übergangsfrist von 5 Jahren ab Inkrafttreten dieser Richtlinie, während der /die Erlaubnisnehmer die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits vorhandenen Schirme mit Schirmbespannungen in anderen Farben weiter verwenden dürfen.

Wir weisen darauf hin, dass bei der Neuanschaffung von Schirmen die Farbvorgaben der Satzung zu beachten sind.

Plan Innenstadt



Im gesamten Stadtgebiet gelten folgende Bestimmungen:

- **Rettungswege** und Wege für den Lieferverkehr sind **frei** zu halten.
- Schirme und Markisen müssen eine Mindesthöhe von 2,20 m haben.
- Die Mindestdurchgangsbreite von 1,60 m auf dem Gehweg ist einzuhalten.
- **Festzeltgarnituren, einfachste Plastikmöbel** und sonstige Möblierungselemente **dürfen nicht aufgestellt werden**. In begründeten Einzelfällen kann für besondere Anlässe auf Antrag eine Ausnahme erteilt werden.
- Speisetafeln und Kundenstopper sollen in den Bereich der Außengastronomie integriert werden. Pro Gaststättenbetrieb können zusätzlich bis zu drei Speisetafeln zugelassen werden, sofern diese in Form von Flachtafeln direkt an der Hauswand aufgestellt werden.
- Die Verwaltungsbehörde kann die genutzte Fläche der Außengastronomie bei Bedarf individuelle einschränken.

<u>Sonderregelung Fußgängerzonen und Friedrichstraße im gekennzeichneten</u> <u>Gehwegbereich (s. Plan S. 8)</u>

- Die **Möblierung** ist im **Mindestabstand von 1,60 m** von der Hausfassade in einer Linie aufzustellen, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten möglich ist. Ausnahmen können erteilt werden, wenn dies durch die örtlichen Gegebenheiten nicht einzuhalten ist.
- Das zusätzliche Aufstellen von Außenbestuhlung an den Fassaden ist nur erlaubt, wenn die örtlichen Gegebenheiten nachweislich keine andere Möglichkeit zulassen.

2. Warenauslagen

Hierunter fallen alle auf dem Boden stehenden, selbsttragenden, mobilen Elemente, die der Präsentation von Waren dienen, wie z.B. Warentische, Obstund Gemüseauslagen, Warenkörbe, Wühltische, Kleiderständer, Stehtische, auf dem Boden stehende Waren, an der Wand angebrachte Produkte.

Diese sollten geordnet im öffentlichen Straßen gestaltet sein.

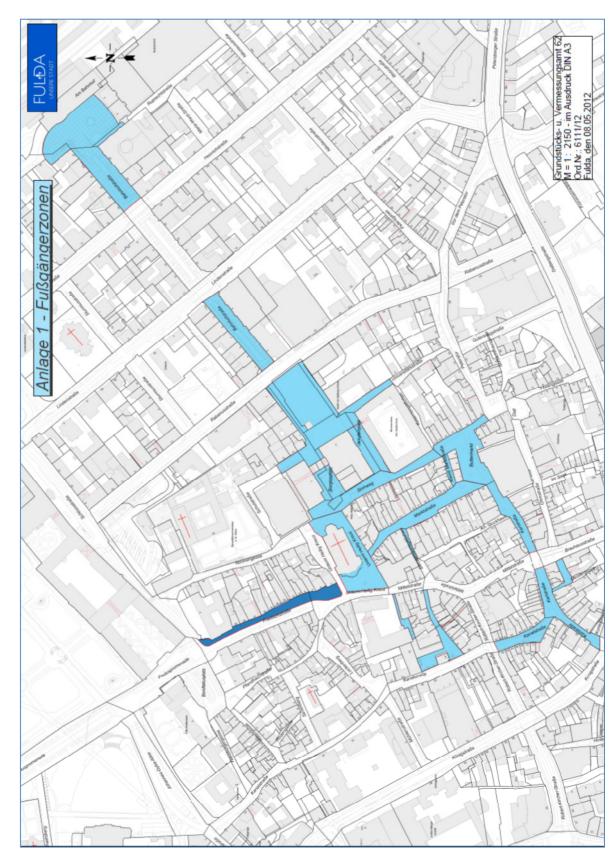
Zu beachtende Bestimmungen:

- Es sind max. 2 Typen von Warenauslagen (Ständer, Regale, Wühltische, Körbe) zulässig.
- Bei vorrangigen, wiederkehrenden und traditionellen Veranstaltungen der Stadt oder im Interesse der Stadt, z. B. Weihnachtsmarkt, sind die Präsentationen im jeweiligen Veranstaltungsbereich der Veranstaltung in ihrer Gestaltung anzupassen, z. B. weihnachtliche Dekoration im Bereich des Weihnachtsmarktes.
- Die Aufstellung erfolgt **direkt an der Gebäudefassade**, sofern nicht zwingend eine andere Aufstellung erforderlich ist.
- Warenauslagen sind nur bis zu einer max. Tiefe v. 0,80 m von der Grundstücksgrenze gemessen zulässig, soweit eine Gehwegbreite von 1,60 m verbleibt.
- **Warenauslagen** sind nur **zulässig**, wenn nicht gleichzeitig ein Werbeständer aufgestellt wird. Hier muss zwischen Warenauslagen oder Werbeständer entschieden werden.
- Warenauslagen dürfen **nicht mehr als 2/3 der Breite** der Geschäftsfront abzgl. der Zugänge in Anspruch nehmen.
- Die Anforderungen an die Sicherheit von behinderten und sehbehinderten Personen müssen erfüllt werden.
- Auf die vorhandenen **Blindenleitsysteme** dürfen keine Warenauslagen gestellt werden (s. Pkt. 5 Blindenleitsystem).

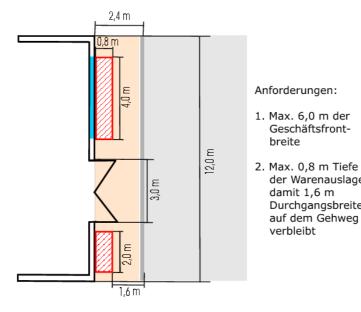
Sonderregelung Fußgängerzonen und Friedrichstraße im gekennzeichneten Gehwegbereich

- Die Warenauslagen sind im Mindestabstand von 1,60 m von der Hausfassade in einer Linie aufzustellen, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten möglich ist.
- Soweit die örtlichen Gegebenheiten das Aufstellen der Warenauslagen unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,60 m nicht erlauben (z.B. Kanalstraße, Karlstraße) sind Ausnahmen zulässig.
- Das zusätzliche Aufstellen von Warenauslagen an den Fassaden ist nur erlaubt, wenn die örtlichen Gegebenheiten nachweislich keine andere Möglichkeit zulassen.

Plan Fußgängerzonen und Friedrichstraße



Grafische Darstellung einer Warenauslage



2,1 m 0,5 m 6,0 m 1,6 m

Anforderungen:

breite

der Warenauslagen, damit 1,6 m Durchgangsbreite auf dem Gehweg verbleibt

- 1. Max. 6,0 m der Geschäftsfrontbreite
- 2. Max. 0,5 m Tiefe der Warenauslagen, damit 1,6 m Durchgangsbreite auf dem Gehweg verbleibt

3. Werbeständer

Als Werbeständer gelten alle auf dem Boden stehenden selbsttragenden und mobilen Konstruktionen (Kundenstopper etc.), die der Geschäfts- und Produktwerbung dienen inkl. Sonderformen wie z.B. Eistüten, Speise- und Getränkekarten in Form von Flachtafeln. Sofern es nicht möglich ist, die von der Stadt vorgegebenen Bestimmungen einzuhalten, kann eine Erlaubnis nicht erteilt werden.

Zu beachtende Bestimmungen:

- Werbeständer sind nur zulässig, wenn nicht gleichzeitig Warenauslagen erfolgen.
- Pro Einzelhandels- u. Gewerbebetrieb ist nur ein Werbeständer pro Geschäftseingang zulässig.
- Eine **Gehwegbreite** von **1,60 m** muss verbleiben.
- Die Aufstellung darf nur in **unmittelbarer Nähe** des Ortes erfolgen, an dem die beworbene Leistung erbracht wird.
- Werbeständer sind an der **Gebäudefassade** aufzustellen, soweit die örtlichen Gegebenheiten nicht zwingend eine andere Aufstellung erfordert.
- Die Tiefe darf 0,80 m von der Grundstücksgrenze gemessen nicht überschreiten, soweit eine Gehwegbreite von 1,60 m verbleibt. Ist dies nicht der Fall, verringert sich die Tiefe der Fläche des Werbeständers entsprechend.
- **Bewegliche Werbeständer und Fahnen** sind nur ausnahmsweise zu besonderen Anlässen (Tagesveranstaltungen, Feste, Märkte etc.) zulässig.
- Die Anforderungen an die Sicherheit von behinderten und sehbehinderten Personen müssen erfüllt werden.
- Auf die vorhandenen **Blindenleitsysteme** dürfen keine Werbeständer gestellt werden (s. Pkt. 5 Blindenleitsystem).

Sonderregelung Fußgängerzonen

Die Fußgängerzone umfasst die auf dem Plan besonders gekennzeichneten Flächen (s. Plan Fußgängerzonen).

- Die Werbeständer sind im vorgenannten Bereich im Mindestabstand von 1,60 m von der Hausfassade in einer Linie aufzustellen, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten möglich ist.
- Soweit die örtlichen Gegebenheiten das Aufstellen der Werbeständer unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,60 m nicht erlauben (z.B. Kanalstraße, Karlstraße) sind Ausnahmen zulässig.
- Die zusätzliche Aufstellung an der **Hausfassade** ist nicht erlaubt.
- Um einem Hindernisparcours für Passanten entgegenzuwirken, muss sich bei der Aufstellung an dem **Standort der Werbeständer** der Nachbarn orientiert werden.

4. Bodenbeläge (Teppiche und Matten)

Bodenbeläge im öffentlichen Straßenraum stellen eine Stolperfalle dar und sind daher verboten. Ausnahmsweise ist eine befristete Zulassung von Bodenbelägen zu besonderen Anlässen möglich.

5. <u>Blindenleitsystem</u>

Auf die vorhandenen Blindenleitsysteme darf keine Warenauslage, Werbeträger, Außenbestuhlung oder sonstige Möblierung gestellt werden. Rechts und links von den Blindenleitstreifen muss ein Abstand von jeweils 40 cm eingehalten werden.

Blindenleitsystem:







6. <u>Fahrradständer</u>

Fahrradständer dürfen nur in Ausnahmefällen aufgestellt werden. Zu Werbezwecken sind die Anforderungen unter Pkt. 3 zu beachten.

7. Plakatierungen

Das kulturelle Leben in Fulda zeichnet sich durch eine vielfältige Veranstaltungskultur aus. Konzerte, Lesungen, Ausstellungen, Aufführungen sind in Fulda Teil der kulturellen Vielfalt und müssen auch entsprechend beworben werden können.

Die städtischen Richtlinien bestimmen, wie und wo die Plakatierung und die Veranstaltungswerbung angebracht werden dürfen.

Die Richtlinien verfolgen zwei Ziele:

Sie sollen einerseits den Werbebedürfnissen der Kulturveranstalter gerecht werden, andererseits aber auch das Erscheinungsbild der Stadt verbessern und einer Überplakatierung entgegenwirken.

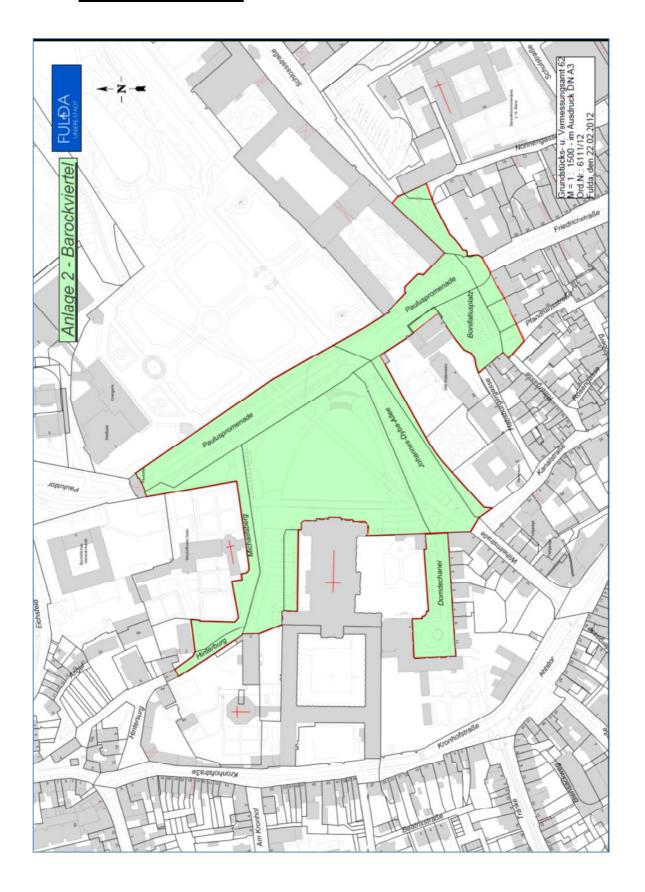
Plakatierungserlaubnis

Eine Plakatierungserlaubnis ist in **schriftlicher** Form zu beantragen. Der Antrag muss **eine Woche vor Plakatierungsbeginn** gestellt werden. Nur so können wir einen reibungslosen Ablauf der Genehmigung garantieren. Einen entsprechenden Vordruck finden Sie im Internet auf der Seite unserer Stadt (s. Punkt 11, Kontakt).

Zu beachtende Bestimmungen:

- Die **Anzahl der Plakate** bzw. Plakatständer wird durch die Stadt Fulda festgesetzt.
- Für die genehmigten Plakatierungen stellen wir Ihnen **Aufkleber** aus, die gut sichtbar oben rechts auf dem Plakat platziert werden müssen.
- Bei der Antragsstellung muss ein Standortplan vorgelegt werden.
- Plakatierungen werden nur für Messen, Märkte, kulturelle oder politische Veranstaltungen sowie für gewerbliche Sonderveranstaltungen in begründeten Ausnahmefällen (Neueröffnung, Jubiläen etc.) genehmigt.
- Das Aufstellen von Plakaten im Barockviertel (s. Plan nächste Seite), in den Fußgängerzonen und in der Friedrichstraße ist nicht erlaubt.
- Plakatierungen an Bäumen, Kabelverteilschränken und Straßenbeleuchtungsmasten sowie auf Verkehrsinseln, Mittelstreifen, an Verkehrszeichen, an Lichtsignalanlagen, im Einzugsbereich von Kreuzungen, an Ein- und Ausfahrten und an Brückengeländern sind nicht erlaubt.
- Plakatständer müssen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entsprechen.
- Die festgesetzten **Auflagen der erteilten Genehmigung** müssen beachtet werden.

Plan Barockviertel



8. Straßenmusik

Darbietungen der Straßenmusik in der Fuldaer Fußgängerzone dürfen nur unter Einhaltung folgender Bedingungen erfolgen.

- Elektronische Instrumente, Tonbänder, Plattenspieler und Tonverstärker dürfen nicht verwendet werden.
- Das Musizieren ist nur zu folgenden Zeiten gestattet:
 - Montag bis Samstag, von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr
 - An Sonn- und Feiertagen darf keine Straßenmusikdarbietung erfolgen
- Die Standorte sind jeweils nach 45 Minuten zu wechseln und zwar so weit, dass der bisherige Einwirkungsbereich durch die Musikgeräusche verlassen wird.
- Die Musikdarbietungen sind durch regelmäßige Pausen zu unterbrechen.
- Nach einem Standortwechsel dürfen an gleicher Stelle für etwa 1 Stunde keine anderen Straßenmusikanten auftreten.
- Bei der Nutzung lärmintensiver Instrumente wie z. B. Posaunen, Trommeln, Trompeten o. ä. bitten wir auf regelmäßige Pausen zu achten.
- Auf dem Universitätsplatz ist mit Ausnahme der Schulferien Straßenmusik erst ab 15.00 Uhr erlaubt, um den Unterricht in der Adolf-von-Dalberg-Schule nicht zu stören.
- Während des Stadtfestes, des Weihnachtsmarktes und sonstigen durch die Stadt Fulda genehmigten Veranstaltungen ist für Straßenmusik im Veranstaltungsbereich grundsätzlich eine Genehmigung erforderlich.
- Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben oder benutzt werden, dass unbeteiligte Dritte nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.
- Der Verkauf von Waren (z. B. CD's) ist untersagt.

9. Allgemeine Vorschriften / Verfahren

Erlaubnisanträge sind mit Name, Anschrift und Unterschrift des Antragstellers unter Angabe über Art, örtliche Begrenzung und voraussichtlicher Dauer der Sondernutzung mindestens 1 Woche vor Beginn der Sondernutzung mit Lageplan oder Lageskizze schriftlich beim Magistrat der Stadt Fulda zu stellen.

Der Magistrat kann vor Erteilung der Erlaubnis die Vorlage von Erläuterungen in Form von Zeichnungen, textlichen Beschreibungen oder in sonstiger Weise verlangen. Auf Anordnung sind ergänzende Angaben zu machen.

Entsprechende Antragsformulare finden Sie auf der Internetseite der Stadt Fulda.

http://www.fulda.de/buergerservice/formulare-online-dienste.html

10. <u>Inkrafttreten</u>

Die Satzung und Richtlinien sind am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung am 18.07.2012 in Kraft getreten.

11. Kontakt

Telefonisch erreichen Sie uns täglich wie folgt:

Rechts- und Ordnungsamt der Stadt Fulda Allgemeine Ordnungsverwaltung Schlossstr. 1 36037 Fulda

Infostände, Veranstaltungen etc.

Tel. 0661 102-1322 oder 0661 102-1320 Fax 0661 102-2320 Zimmer D 101

E-Mail: veranstaltung@fulda.de

Außengastronomie, Warenauslagen

Tel. 0661 102-1314 Fax 0661 102-2314 Zimmer B 110

E-Mail: sonu@fulda.de

<u>Plakatierung</u>

Tel. 0661 102-1316 Fax 0661 102-2316 Zimmer B 110

E-Mail: plakatierung@fulda.de